

**HAUPTSATZUNG
DER ORTSGEMEINDE RAYERSCHIED
IN DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN
VOM 30.08.2007**

Der Ortsgemeinderat Rayerschied hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**1. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 1¹

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

am Gemeindehaus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des

¹ Geändert durch Satzung vom 13.12.2018

Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2² Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3³ Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. Abschnitt Zahl der Beigeordneten

§ 4 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 5⁴ Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

- (1) Der/die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen.

² Geändert durch Satzung vom 13.12.2018

³ Geändert durch Satzung vom 13.12.2018

⁴ Geändert durch Satzung vom 13.12.2018

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der / Die ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

§ 7⁵

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/n, die/der ehrenamtliche Jugend- und Familienbeauftragte/n und die/der ehrenamtliche Waldbeauftragte/n erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.

§ 7a⁶

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/die vom Ortsbürgermeister oder seiner Vertretung gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro pro Sitzung, in der die Tätigkeit als Schriftführer/in ausgeübt wird.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.06.1974 außer Kraft.

Rayerschied, den 30.08.2007

gez. Hans-Werner Aßmann-Huppert
Ortsbürgermeister

⁵ Geändert durch Satzung vom 13.04.2022

⁶ Geändert durch Satzung vom 27.05.2020